

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti Coesfeld
vom 25.03.2026**

für die Friedhöfe

**St. Lamberti
St. Jakobi
An der Marienburg**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 40 der Satzung für die o. g. Friedhöfe in Coesfeld der kath. Kirchengemeinde St. Lamberti Coesfeld in der Fassung vom 25.03.2026 am 25.03.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Lamberti Coesfeld - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

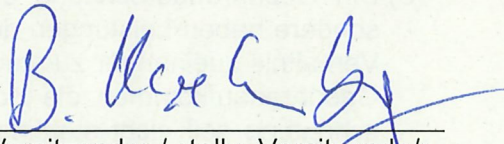
§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.09.2022 außer Kraft.

Coesfeld, den 25.03.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Lamberti Coesfeld




Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti Coesfeld
vom 25.03.2026**

für die Friedhöfe

**St. Lamberti
St. Jakobi
An der Marienburg**

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab je Grabstelle (auch für Bestattungen nach muslimischem Ritus gemäß FO)	1.388 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	1.367 Euro
1.3 Wahlgrab für 2 Urnenbeisetzungen	1.580 Euro
2. Reihengrabstätten	
2.1 Reihengrab Sarg, je Grabstelle	1.324 Euro
2.2 Reihengrab Urne, je Grabstelle	1.285 Euro
2.3 Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	250 Euro
3. Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, Pflege durch den Träger	
3.1 Wiesenreihengrab für Sargbestattungen	2.228 Euro
3.2 Wiesenreihengrab für Urnenbeisetzungen	1.824 Euro
3.3 Baumgrab für Urnenbeisetzung (FH St. Lamberti)	1.589 Euro
3.4 Waldgrab für Urnenbeisetzung (FH St. Lamberti)	1.469 Euro
3.5 Wandelgarten für Urnenbeisetzung (FH St. Lamberti)	1.960 Euro
3.6 Stelengärten für Urnenbeisetzung (FH St. Lamberti, FH St. Jakobi)	1.960 Euro
3.7 Grabstätte Jakobus für Urnenbeisetzung (FH St. Jakobi)	1.529 Euro
3.8 Naturgrabfelder	1.529 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab (auch für Bestattungen nach muslimischem Ritus gemäß FO)	46 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	46 Euro
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzung	53 Euro
2. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, inkl. Pflege	
2.1 Wiesenreihengrab für Sargbestattung	60 Euro

2.2	Wiesenreihengrab für Urnenbestattung	53 Euro
2.3	Baumgrab für Urnenbeisetzungen	49 Euro
2.4	Waldgrab für Urnenbeisetzung	42 Euro
2.5	Wandelgärten für Urnenbeisetzung	58 Euro
2.6	Stelengärten für Urnenbeisetzung	40 Euro
2.7	Bodendeckergab, je Grabstelle	61 Euro

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung (bestehend aus Ausheben und Verfüllen, sowie bei Wahlgrabstätten Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung) wird nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für die Grabbereitung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde autorisierten Unternehmen berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem autorisierten Unternehmen zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für Umbettung und Exhumierung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde autorisierten Unternehmen berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem autorisierten Unternehmen zustande.

§ 5 Nutzung der Friedhofskapellen

1. Nutzung Friedhofskapellen	264 Euro
------------------------------	----------

§ 6 Verwaltungsgebühren

1. für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung	39 Euro
2. für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages	53 Euro

§ 7 sonstige Gebühren

1. Personalisierung Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle (verbindlich)	
1.1. Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Wiesenreihengräber, Waldgräber, Gräber im Wandelgarten und Grabstellen in den Stelengärten, wo keine eigene Grabstele zugelassen ist	221 Euro
1.2. Edelstahlplakette mit Beschriftung für Baumgräber	72 Euro
1.3. Edelstahlplakette mit Beschriftung für Grabstätte Jakobus	70 Euro
1.4. Bronzeplakette mit Beschriftung für Naturgrabfelder	274 Euro
2. Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten (gemäß § 22 Abs. (2) der Friedhofsordnung vom 25.03.2026)	
2.1 bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle	280 Euro
2.2 bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern	336 Euro

**3 Grabpflegegebühren pro Jahr und Stelle
für max. die letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes**

46 Euro

- 3.1 bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstellen gemäß
§ 22 Abs. (6) der Friedhofsordnung vom 25.03.2026

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende
Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung
gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes.
Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt
zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

**§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei
Vernachlässigung der Grabpflegepflicht**

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die Kosten der unten-
stehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsbe-
rechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach An-
drohung und Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungs-
zwangsverfahren beigetrieben werden.

Diese Gebühr wird erhoben gemäß §15 Abs. 7 sowie § 16 Abs. (5) der Friedhofsordnung
vom 25.03.2026.

1. Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle

248 Euro

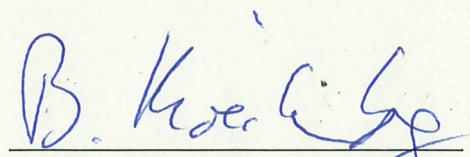
§ 9 Inkrafttreten

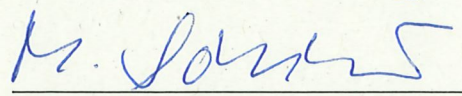
Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ge-
bührenordnung vom 28.09.2022 außer Kraft.

Coesfeld, den 25.03.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Lamberti Coesfeld




Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes

